

► Homeoffice

Homeoffice für Kanzleimitarbeiter: Gut verbunden mit dem Anwalt

| Angesichts der Corona-Krise schicken viele Kanzleien ihre Mitarbeiter ins Homeoffice. Nun intensivieren sich Telefon- und Videoanrufe des Anwalts mit Mandanten und Kanzleimitarbeitern. Dabei sollten die Kommunikationskanäle sicher sein. |

Das trifft aktuell viele Kanzleien: Mitarbeiter werden in Kurzarbeit geschickt und kurzfristig müssen stabile Homeoffice-Konzepte erarbeitet werden. Dabei kann die Sicherheit schnell zu kurz kommen, wenn es um die Auswahl von Tools für Telefon- und Videoanrufe bzw. -konferenzen geht. Stashcat (stashcat.com) oder Jitsi (jitsi.org) sind z. B. Lösungen, die auch in Sachen Datenschutz punkten. Anwälte und Mitarbeiter, die am Bildschirm nicht auf praktische Messenger verzichten wollen, die sie auf dem Smartphone bedienen, können auf die Desktop-Versionen von Threema (threema.ch) und Signal (signal.org) zurückgreifen.

PRAXISTIPP | Der Deutsche Anwaltverein hat eine FAQ-Liste zum Umgang mit der Corona-Krise zusammengestellt (www.iww.de/s3510), in der sich auch Hinweise für die Organisation des Homeoffice finden. Sofern noch nicht vorhanden, sollten Anwälte jetzt beA-Mitarbeiterkarten für Kanzleimitarbeiter beantragen, damit diese jeweils unabhängig vom Anwalt oder anderen Mitarbeitern auf das beA mit den eingeräumten Rechten zugreifen können.

► Einstweilige Verfügung

Gefällt dem Antragsteller – Facebook muss Deutsch verstehen

| Häufig sind für Mandanten einstweilige Verfügungen im Ausland zuzustellen. Das OLG Düsseldorf (18.12.19, I-7 W 66/19, Abruf-Nr. 214615) hat nun entschieden, dass dem Social Media-Anbieter Facebook im irischen Dublin (Europasitz des Unternehmens) eine Verfügung auf Deutsch zugestellt werden darf. Eine englische Übersetzung ist nicht notwendig. |

Das OLG Düsseldorf hat dabei auf den maßgeblichen Art. 8 Abs. 1 EuZVO abgestellt. Demnach kann die Annahme eines Schriftstücks verweigert werden, wenn der Empfänger die Sprache nicht versteht bzw. diese nicht Amtssprache am Zustellungsort ist. Zwar ist Deutsch nicht Amtssprache in Irland. Allerdings war davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin die deutsche Sprache versteht, sodass sie nicht berechtigt war, die Annahme zu verweigern. Es komme nicht auf die persönlichen Fähigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung an, sondern auf die Organisation des Unternehmens insgesamt. Es sei gerichtsbekannt, dass Facebook in Deutschland über viele Nutzer verfügt, denen die Plattform vollständig auf Deutsch zur Verfügung steht. Sämtliche im Verhältnis zwischen den Parteien verwendeten Dokumente (insbesondere AGB, Gemeinschaftsstandards) sind auf Deutsch verfasst. Die deutschsprachigen Nutzungsbedingungen wären ohne gründliche Kenntnisse der deutschen Sprache und des deutschen Rechts nicht möglich gewesen (ebenso OLG München 14.10.19, 14 W 1170/19).

Wählen Sie Lösungen,
die auch beim
Datenschutz punkten



IHR PLUS IM NETZ
www.iww.de/s3510
FAQ-Liste



IHR PLUS IM NETZ
ak.iww.de
Abruf-Nr. 214615

Organisation des
Unternehmens
insgesamt ist
entscheidend